



Staatskanzlei, Schlossmühlestrasse 9, 8510 Frauenfeld

Bundesamt für Bauten und Logistik
Fachbereich Bauprodukte
Fellerstrasse 21
3003 Bern

Frauenfeld, 04. Dezember 2012

Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

In oben erwähnter Angelegenheit hat uns die Vorsteherin des eidg. Finanzdepartements mit Schreiben vom 21. September 2012 zur Vernehmlassung eingeladen. Wir wurden gebeten, unsere Stellungnahme Ihrer Sektion zuzustellen. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Generelle Bemerkungen

Wir begrüßen die Totalrevision der Bauproduktgesetzgebung und unterstützen den vorgelegten Entwurf des Gesetzes sowie der Verordnung. Dazu verweisen wir auf die Stellungnahme der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK). Die Schweiz kann sich der Anpassung ihrer Gesetzgebung an das geänderte EU-Recht in diesem Fall nicht widersetzen, da die Situation für die Schweizer Wirtschaft ohne das bilaterale Abkommen mit bedeutenden Nachteilen verbunden wäre: Bauprodukte aus der EU könnten ohne wiederholte Kontrollen in der Schweiz auf den Markt gebracht werden, ohne entsprechendes Gegenrecht.

II. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

Anlehnend an die BPUK und das federführende eidg. Finanzdepartement sprechen wir uns betreffend Verhältnis zum Produktesicherheitsgesetz (PrSG) für Variante I aus: Das PrSG soll in Zusammenhang mit Bauprodukten nur subsidiär zur Anwendung gelangen, d.h. wenn die revidierte Bauproduktgesetzgebung keine entsprechende Regelung enthält. Auf europäischer Ebene wurde mit der neuen Bauprodukteverordnung ein einheit-

2/2

liches Recht geschaffen, das umfassend die Aspekte der Produktesicherheit regelt. Eine parallele Anwendung des PrSG, wie Variante II vorschlägt, würde lediglich ein technisches Handelshemmnis schaffen.

Gemäss erläuterndem Bericht ändert das neue Bauproduktrecht nichts an der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen. Das Bundesamt für Bauten und Logistik kann die Kantone jedoch gemäss Art. 28 Abs. 4 BauPG bzw. Art. 34 Abs. 2 BauPV mit Marktüberwachungsaufgaben betrauen. Die Vollzugsorgane können nach Art 32 Abs. 2 BauPG für die Kontrolle von Bauprodukten und für den Vollzug von Massnahmen zwar Gebühren erheben, eine Kostendeckung ist jedoch nicht zu erwarten. Sollten die Kantone Marktüberwachungsfunktionen übernehmen, so ist auch die ausreichende Finanzierung zur Ausübung dieser Aufgaben sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Maurin

Der Staatsschreiber

Staatsschreiber

